

Anlage 2: Anträge auf Satzungsänderung (zu TOP 13)

Ordentliche Mitgliederversammlung des SSV Jahn Regensburg e.V.

Donnerstag, 12. November 2024, ab 18:30 Uhr

Jahnstadion Regensburg, LVM Business Club
(Franz-Josef-Strauß-Allee 22, 93053 Regensburg)

Änderungsantrag I auf Antrag der Mitglieder Wolfgang Schraml, Manuel Baumann, Christian Meier und Karin Zirngibl: „Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden“

- Änderung

Änderung des § 16, Ziffer 4. durch die folgende Formulierung:

„Der Vorsitzende des Vorstandes wird per Wahl durch die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung, die dem Bestelltermin vorangeht, gewählt. Gewählt ist, wer nach geheimer Wahl, mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht. Erreicht gegebenenfalls keiner der zur Verfügung stehenden Kandidaten diese erforderliche Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt zum Vorsitzenden des Vorstandes ist jetzt der Kandidat mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Fall, dass nur ein Kandidat zur Wahl zur Verfügung steht, bedarf es im Wahlvorgang gleichwohl mindestens der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.“

- Begründung der Antragsteller

Eine Direktwahl des Vorsitzenden des Vorstandes ist guter demokratischer Brauch und gibt den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ein direktes Mitbestimmungsrecht. Dieses Vorgehen ist im Übrigen bei einer Vielzahl vergleichbarer Vereine längst "state of the art".

- Stellungnahme aller Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands zu diesem Antrag

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen der Mitgliederversammlung vor, Antrag I abzulehnen. Zwar ist dem Antrag zuzugeben, dass der dort vorgeschlagene Wahlmodus basisdemokratischer wäre. Allerdings ist der aktuelle Wahlmodus nicht undemokratisch. Auch die mittelbare Wahl durch den Aufsichtsrat ist an den Willen der Mitgliederversammlung demokratisch gekoppelt. Zudem entspricht der aktuelle Modus dem Sports Good Governance Codex (dort 2.2: http://www.sports-governance-kodex.org/media/pdf/SGK_final_2021.pdf).

Vor dem Hintergrund des anstehenden Rückzugs von Hans Rothammer zum 31.12.2024 und der Notwendigkeit einer Wahl vor diesem Termin könnte die Wahl durch die Mitgliederversammlung ohnehin erst nach Ablauf der voraussichtlichen Amtsperiode von Oliver Hein, also frühestens 2027 erfolgen. Eine Wahl unmittelbar nach Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung scheitert daran, dass die Änderung zur Wirksamkeit der



Eintragung in das Vereinsregister bedarf. Daher besteht unseres Erachtens aktuell kein Handlungsbedarf.

Der Aufsichtsrat bittet die Mitgliederversammlung mangels Handlungsdrucks und geplanter Befassung in den Gremien mit einer möglichen Strukturreform letztere nicht durch partielle Änderungen zu erschweren. Denn der Vorschlag sieht nur vor, den Vorstandsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu wählen. Weitere Regeln für den Vorstand sieht er nicht vor und würde zu einer Satzung mit Lücken oder Widersprüchen führen. Vielmehr sollte eine Reform die Strukturen ganzheitlich und ergebnisoffen betrachten und dabei alle Interessengruppen des Vereins einbeziehen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt einen solchen Prozess zeitnah in Gang zu setzen.

Änderungsantrag II auf Antrag der Mitglieder Wolfgang Schraml, Manuel Baumann, Christian Meier und Karin Zirngibl: „Ordentliche Mitgliederversammlung als Hybridveranstaltung“

- Änderung

Ergänzung des § 14 Ziffer 1. um die folgende Formulierung:

„Die Mitgliederversammlung wird als Hybridversammlung durchgeführt. Danach können alle Mitglieder entweder am Veranstaltungsort oder am PC zuhause daran teilnehmen.“

- Begründung der Antragsteller

Aufgrund der Tatsache, dass viele Mitglieder des SSV Jahn nicht in Regensburg wohnen und es Ihnen gegebenenfalls auch aus zeitlichen Gründen (beruflich/privat) nicht möglich ist, persönlich an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wird beantragt, der Mitgliederversammlung zukünftig auch per Videoschle beizuwohnen.

- Stellungnahme aller Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands zu diesem Antrag

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen der Mitgliederversammlung vor, Antrag II abzulehnen. Eine ausführliche Begründung mitsamt eines alternativen Satzungsänderungsantrags finden sich im folgenden Änderungsantrag III.

Änderungsantrag III auf Antrag des Vorstands und des Aufsichtsrats des SSV Jahn Regensburg e.V.: „Ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung mit Option auf Hybridveranstaltung“

- Änderung

Ergänzung des § 14 Ziffer 1. Satz 1 um die folgende Formulierung:

„Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat jedes Jahr als Präsenzveranstaltung stattzufinden und muss im Zeitraum von 01. September bis 30. November durchgeführt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Versammlung als Hybrid-Versammlung oder virtuelle Versammlung nach § 32 Abs. 2 S. 1 oder S.





2 BGB durchführen, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung aus rechtlichen Gründen innerhalb der vorgenannten Frist zuzüglich eines Monats nicht möglich war und voraussichtlich bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht durchführbar sein wird. Diese Versammlung hat bis zum 28. Februar des Folgejahres stattzufinden.“

- Begründung der Antragsteller

Die im Änderungsantrag II vorgeschlagenen Änderungen hätte zwar den grundsätzlich positiven Effekt, dass sich mehr Mitglieder an der Willensbildung im Verein beteiligen könnten. Die Erfahrung mit Hybrid-Sitzungen des Aufsichtsrats aber auch im beruflichen Umfeld seiner Mitglieder zeigen, dass Hybrid-Sitzungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind. Oftmals gibt es Probleme mit der wechselseitigen Verständlichkeit oder einzelne Online-Teilnehmer haben technische Probleme. Es wären also mit finanziellem und organisatorischem Aufwand verbundene technische Lösungen notwendig, um eine hohe Qualität sicherzustellen. Zudem hätte die verpflichtende Hybrid-Versammlung zur Folge, dass bei technischen Problemen auf Seiten des Vereins eine Wiederholung droht. Auch eine Hybrid-Wahl stellt hohe Hürden für eine Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses auf. Während bisher jedes Mitglied beobachten kann, wer einen Stimmzettel einwirft und die Auszählung beobachten kann, wäre der Online-Teil der Abstimmung nicht nachvollziehbar für den Wahlleiter und alle Mitglieder. Gleichzeitig eröffnet die Hybrid-Teilnahme Manipulationsmöglichkeiten für finanziell potente, interessierte Kreise.

Daher empfiehlt der Aufsichtsrat grundsätzlich das Gegenteil in der Satzung zu verankern und Online- und Hybrid-Versammlungen auszuschließen. Damit wird die durch § 32 Abs. 2 S. 1 BGB vorgesehene Kompetenz des Vorstands eine Hybrid-Versammlung mit der Ladung zu ermöglichen aus o.g. Gründen ausgeschlossen. Gleichzeitig wird auch die Kompetenz der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, eine Online-Versammlung für die nächste Versammlung nach § 32 Abs. 2 S. 2 BGB zu beschließen und die hohe Bedeutung der Mitgliederversammlung gestärkt. Das BGB lässt eine solche Abweichung ausdrücklich zu (§ 40 BGB).

Um für die Fälle rechtlicher Unmöglichkeit wie z.B. während einer Pandemie die notwendige Flexibilität zu haben, soll die Möglichkeit von Online- oder Hybrid-Versammlungen für den Fall der rechtlichen Unmöglichkeit zulässig sein. Gleichzeitig werden aber auch Bedingungen und insbesondere eine Zustimmung des Aufsichtsrats verlangt.

Änderungsantrag IV auf Antrag der Mitglieder Wolfgang Schraml, Manuel Baumann, Christian Meier und Karin Zirngibl: „Frist zur Einreichung von Satzungsänderungsanträgen“

- Änderung

Änderung des § 13 Ziffer 6. Satz 2 durch die folgende Formulierung:

„Die Anmeldefrist zur Einbringung von Anträgen auf Satzungsänderungen wird deutlich reduziert. Von bisher 31.03. des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres auf den 31.08. des Kalenderjahres.“

- Begründung der Antragsteller





Die Frist 31.03. des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres ist zu statisch und erlaubt es nicht, situativ auf aktuelle Entwicklungen einzugehen. Dieses Vorgehen ist bei nahezu allen anderen Vereinen Usus.

- Stellungnahme aller Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands zu diesem Antrag
Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen der Mitgliederversammlung vor, Antrag IV abzulehnen. Eine ausführliche Begründung mitsamt eines alternativen Satzungsänderungsantrags finden sich im folgenden Änderungsantrag V.

Änderungsantrag V auf Antrag des Vorstands und des Aufsichtsrats des SSV Jahn Regensburg e.V.: „Frist zur Einreichung von Satzungsänderungsanträgen“

- Änderung
Änderung des § 13 Ziffer 6. Satz 2 durch die folgende Formulierung:
„Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zum 31.05. des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.“
- Begründung der Antragsteller
Die weit im Vorfeld der Versammlung liegende Frist ist nach Ansicht des Aufsichtsrats eine hohe Hürde für Satzungsänderungen. Gleichzeitig ist aber eine Frist bis zum 31.8. zu nah an einem möglichen Termin für eine Mitgliederversammlung im September. Die Anträge müssen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung versendet werden und die Gremien müssen sich im Vorfeld mit diesen Anträgen beschäftigen und darauf geprüft werden, ob sie zulässig sind.